

Wirtschaftsclub Celle e. V.

Satzung vom 06. Juni 2007

in geänderter Fassung vom

- 11. Mai 2009
- 12. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Organe des Vereins	5
§ 5	Vorstand.....	5
§ 6	Beirat.....	5
§ 7	Mitgliederversammlung.....	6
§ 8	Beiträge und Umlagen.....	7
§ 9	Auflösung des Vereins.....	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsclub Celle e.V.". Er umfasst das Gebiet der Stadt Celle und des Landkreises.
2. Sitz des Vereins ist Celle.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die unternehmerischen Ziele seiner Mitglieder zu unterstützen und zu fördern. Dabei steht insbesondere die Bedeutung des freien Unternehmertums und der sozialen Marktwirtschaft für die Entwicklung der Stadt Celle und ihrer Umgebung im Vordergrund. Der Verein setzt sich zum Ziel, an Reformen der Verwaltung, des Verkehrs und anderer Infrastrukturmaßnahmen sowie an der Entwicklung wissenschaftlicher und bildender Einrichtungen im Vereinsgebiet mitzuwirken.
2. Die Mitglieder des Vereins, deren Führungskräfte und nachwachsende Führungskräfte aus den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen sowie Vertreter der öffentlichen Hand treffen sich im Rahmen des Vereins zu einem offenen Informations- und Erfahrungsaustausch zu Fragen der wirtschaftlichen, sozialen und wirtschafts-politischen Entwicklung im Vereinsgebiet.
3. Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins unterstützt die Vereinsziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Wirtschaftsunternehmen werden, die im Vereinsgebiet ansässig oder vertreten sind.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft können zum Eintritt eingeladene natürliche oder juristische Personen erwerben.
3. ~~Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat.~~

Satzungsänderung vom 12.07.2017

Der Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch ein Clubmitglied dem Vorstand gegenüber; Interessenten, die nicht von einem Clubmitglied vorgeschlagen worden sind, können sich direkt beim Vorstand bewerben. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat. Bei zwei oder mehr Gegenstimmen der in der gemeinsamen Sitzung anwesenden Mitglieder des Vorstands und des Beirats gilt der Antrag als abgelehnt.

4. ~~Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme beschlossen. Der Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch ein Clubmitglied dem Vorstand gegenüber. Interessenten, die nicht von einem Clubmitglied vorgeschlagen worden sind, können sich direkt beim Vorstand bewerben.~~

~~Ist der Vorgeschlagene durch Teilnahme an zwei Clubveranstaltungen den Mitgliedern bekannt geworden und stehen seiner Aufnahme keine begründeten Bedenken entgegen, wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben.~~

Satzungsänderung vom 12.07.2017

Befürworten Vorstand und Beirat die Aufnahme, so wird der Interessent zur Teilnahme an zwei Clubabenden aufgefordert. Er hat dann die Möglichkeit, den Club an zwei Clubabenden kennenzulernen und muss spätestens nach dem zweiten Clubabend oder spätestens drei Monate, nachdem ihm das Aufnahmeangebot mitgeteilt worden ist, dem Vorstand gegenüber mitteilen, ob er das Aufnahmeangebot annimmt. Für den Fall, dass der Interessent das Aufnahmeangebot annimmt, wird im darauffolgenden Clubabend die Neuaufnahme möglichst in Anwesenheit des neuen Clubmitglieds bekannt gegeben.

5. Kündigungen eines Mitglieds sind bis zum Ende des Geschäftsjahrs aufgrund schriftlicher Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
6. Der Vorstand ist im Einvernehmen mit dem Beirat berechtigt, Mitglieder auszuschließen, die selbst oder deren Repräsentanten das Vereinsinteresse gröblich verletzen oder gegen die Satzung oder gegen Vereinsbeschlüsse verstoßen. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zugelassen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.
7. Die Mitgliedschaft erlischt im Übrigen mit Beendigung der Liquidation des Mitgliedsunternehmens oder mit dem Tod des Mitglieds.
8. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern als stellvertretende Vorsitzende und dem Schatzmeister. Alle Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. ~~Die Willensbildung im Vorstand erfolgt mehrheitlich. Bei einer PATT-Situation entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.~~
Satzungsänderung vom 12.07.2017
Die Willensbildung im Vorstand erfolgt mehrheitlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen.
3. Scheidet während einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder und die Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Zeit bis zur Beendigung der Amtsperiode ein Ersatzvorstandsmitglied wählen.

§ 6 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Personen und wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit sie Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sind.
3. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Stimmrechtsvollmachten können nur den stimmberechtigten Mitgliedern erteilt werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. Mai statt und muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladungen hierzu sind an eine Frist nichtgebunden.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Leiter der Versammlung und dem vom Leiter der Versammlung bestimmten protokollführenden Beiratsmitglied unterschrieben wird.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Beirats,
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder sowie Beschlüsse über Sonderumlagen,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Sofern durch diese Satzung oder durch das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Sonderumlagen jedoch mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

§ 8 Beiträge und Umlagen

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Jahresbeiträge und beschlossene Umlagen kurzfristig zu begleichen.
2. Das Ausscheiden eines Mitglieds im Laufe eines Geschäftsjahres lässt die Verpflichtung des Mitglieds, Beiträge für das gesamte Geschäftsjahr und die ggf. vor dem Ausscheiden festgesetzten Sonderumlagen zu leisten, unberührt.

Satzungsänderung vom 12.07.2017

3. Wird ein Mitglied im Laufe des Jahres aufgenommen, so hat es den Jahresbeitrag des Aufnahmejahres anteilig zu leisten, wobei der Aufnahmezeitpunkt als voller Beitragsmonat gilt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen durch eingeschriebenen Brief angerufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. In der Versammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, so ist mit 14-tägiger Frist durch eingeschriebenen Brief eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der vertretenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Anlässlich der Versammlung über die Auflösung des Vereins ist mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auch zu beschließen über die Bestellung des Liquidators und über die Verwendung eines nach Liquidation verbleibenden Vermögensüberschusses. Ein derartiger Überschuss darf nur für gemeinnützige Zwecke im Vereinsgebiet zur Verfügung gestellt werden. Kommt über die Bestellung des Liquidators kein Beschluss zustande, so ist der Vorsitzende des Vorstandes des Vereins Liquidator.